

Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Zeugnis über den sie betreffenden Inhalt des Registers erteilt (Führungszeugnis). Hat der Betroffene einen gesetzlichen Vertreter, so ist auch dieser antragsberechtigt. Ist der Betroffene geschäftsunfähig, so ist nur sein gesetzlicher Vertreter antragsberechtigt (§ 30 Abs. 1 BZRG).

Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat dem Antragsteller auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Der Antragsteller kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihm benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch ihn übersandt wird. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur dem Antragsteller persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls der Antragsteller dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten (§30 Abs. 5 BZRG).

Bitte den Antrag **vollständig** ausfüllen und beim Markt Gangkofen, Meldeamt abgeben.

Familienname:	
Geburtsname:	
Vorname(n):	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Adresse:	

Das Führungszeugnis wird benötigt für:

- eigene Zwecke** (Belegart NB, Übersendung direkt an den Antragsteller)
- zur Vorlage bei einer Behörde** (Belegart OB, Übersendung unmittelbar an eine Behörde)

Adresse und Name der Behörde, ggf. Verwendungszweck (bitte unbedingt angeben):

- für Behörde über Amtsgericht** (Belegart PB, bitte oben Adresse und Name der Behörde angeben)

(Datum)

Unterschrift Antragsteller, ggf. gesetzlicher Vertreter